



Regelung der zu entrichtenden Abgaben für die private Benützung des Backi

Diese Regelung ist eine Ergänzung zum allgemeinen Backi-Reglement (Ausgabe April 2011), in dem u.a. die Übernachtungstaxen festgelegt sind.

Grundsatz

- Grundsätzlich werden für die private Benützung des Backi eine Benützungspauschale und Übernachtungs-taxen erhoben.
- Jede Benützung muss bei der Hüttenchefin / beim Hüttenchef angemeldet werden.

Sonn- und allg. Feiertage

- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen besteht kein Exklusivrecht für die Benützung.
- Die private Benützung darf an diesen Tagen nur in Kombination mit dem Hüttendienst erfolgen.
- Das Hüttendienst-Team (max. 4 Personen) ist für eine Nacht von den Übernachtungstaxen befreit.

Sektionsmitglieder

- Alle Sektionsmitglieder haben unabhängig von ihrer Funktion für die private Benützung des Jurahauses Backi die Gebühren und Abgaben gemäss Gebührentarif und eine Benützungspauschale von CHF 25.- pro Nacht, bzw. wenn nicht übernachtet wird pro Tag oder Abend zu entrichten.

Lager (Schulen, Jugendgruppen, etc.)

- Übernachtungstaxen gemäss Tarif ‚Mitglieder SAC Weissenstein‘
- Benützungspauschale CHF 50.- pro Tag

Firmen-/Vereinsanlässe mit Beteiligung von Clubmitgliedern (nur Mo – Fr)

- Benützungspauschale CHF 100.- pro Tag
- Die Getränke müssen vom Backi bezogen werden.

Firmen-/Vereinsanlässe ohne Beteiligung von Clubmitgliedern (nur Mo – Fr)

- Benützungspauschale CHF 100.- pro Tag
- Die Getränke müssen vom Backi bezogen werden.

Solothurn, den 2. Mai 2011
Der Vorstand